

21 01

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 86/87

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zygmunt S. [REDACTED],

36, M. [REDACTED] H. [REDACTED] D. [REDACTED], London N.W. 6, Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T. [REDACTED]straße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 20. Oktober 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 17. Februar 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs, die auch vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstan-
det worden ist, kann die Behörde Abhilfe mit den Ermessens-
erwägungen verweigern, der Antragsteller sei mit seinem Ab-
hilfeantrag verspätet hervorgetreten (vgl. BGH Rzw 1978, 143;
144) und er habe das Erstverfahren nachlässig betrieben, z. B.
durch Nichteinlegung eines Rechtsmittels, das erkennbar Aus-
sicht auf Erfolg gehabt habe (vgl. BGH Rzw 1981, 24; 127).
Ohne Rechtsfehler bejaht der Berufungsrichter, daß diese
Voraussetzungen im Falle des Klägers erfüllt waren und daher
die Verweigerung der Abhilfe durch das beklagte Land nicht

ermessensfehlerhaft ist. Die Beschwerde verkennt bei ihren Angriffen gegen das Berufungsurteil, daß nach den Zweitverfahrensrichtlinien der Länder die Antragsfrist frühestens mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien beginnt. Treten die Gründe, auf die ein Überprüfungsbegehren gestützt wird, erst später ein, so beginnt die Frist mit deren Eintritt. Der vom Kläger im Abhilfeverfahren angegebene Grund für die Einleitung eines Abhilfeverfahrens^S, durch ein Urteil des OLG Düsseldorf aus dem Jahre 1979 habe sich die Rechtslage zu seinen Gunsten geändert, schlägt aber schon deswegen nicht durch, weil es im vorliegenden Fall - nach den Feststellungen des Berufungsgerichts - nicht um die Frage geht, ob dem Kläger die Reise nach Deutschland zumutbar war, sondern daß das Landgericht im Erstverfahren die vom Kläger vorgetragene und durch Einreichung eines ärztlichen Gutachtens unter Beweis gestellte Behauptung, er sei reiseunfähig, übergangen und sich statt dessen auf ein veraltetes Gutachten aus dem Jahre 1969 gestützt habe. Es war von jeher anerkanntes Rechts (vgl. BGH Rzw 1966, 234 und ständig), daß als ausreichender Weigerungsgrund im Sinne von § 7 Abs. 1 der 2. DV-BEG, zur ärztlichen Untersuchung in die Bundesrepublik zu fahren, die von ärztlicher Seite bestätigte Reiseunfähigkeit des Verfolgten gilt. Aus diesem Grunde wäre auch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das landgerichtliche Urteil vom 9. November 1973 durchaus



aussichtreich gewesen, was für den anwaltlich vertretenen
Kläger auch erkennbar sein mußte.

Merz

Zorn